

Satzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der (*21*)

Präambel (*1* und *28*)

Der hoch attraktive Gewerbebestandort beidseits der A ... an der Ausfahrt soll – auch nach dem Teilraumgutachten "ROEK" vom Dezember 1998 – durch interkommunale Zusammenarbeit der drei Standortgemeinden in einem Zweckverband optimal geplant, erschlossen und betreut werden zur Schaffung und später zum Erhalt von Arbeitsplätzen. Sowohl im Zweckverband als auch in ihrer sonstigen Zusammenarbeit legen die beteiligten Gemeinden die landesplanerischen Vorgaben, wie z.B. die Zentralitätsfunktionen und ihre jeweiligen ortsplanerischen Interessen, wie z.B. den Innenstadtschutz, zugrunde.

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

1. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A .." (*2* und *21*). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Er hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Sobald eine Geschäftsstelle eingerichtet ist, hat der Zweckverband dort seinen Sitz. (*3*)
3. Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt.

§ 2

Verbandsmitglieder; Austrittsverzicht; Räumlicher Wirkungsbereich

1. Verbandsmitglieder sind die Stadt ... und die Gemeinden ... (*12*).
2. Der Austritt eines Verbandsmitgliedes vor Ablauf von 25 Jahren seit Entstehen des Zweckverbandes ist ausgeschlossen.

3. Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) (*5*) umfasst die Gebiete der Stadt ...und der Gemeinden ... und..., die in dem Lageplan dargestellt sind, der dieser Satzung als Bestandteil beigefügt ist. Alle bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bebauten Grundstücke, an der ... bleiben als Inseln im Verbandsgebiet ausgespart.

§ 3

Ziele, Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband verfolgt nachhaltig das Ziel, das Verbandsgebiet als interkommunales Gewerbegebiet zu beplanen, zu erschließen und zu verwalten, um insbesondere die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen durch die Ansiedlung und die Bestandspflege von Betrieben zu ermöglichen.
2. Hierzu übernimmt er für sein Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
 1. Wahrnehmung aller bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Befugnisse, wie Bauleitplanung und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, unter Zugrundelegung der zentralörtlichen Funktion der Stadt ... und unter Beachtung landesplanungsrechtlicher Vorgaben; insbesondere **sind zum** Schutz der Innenstadt und der dort bevorzugt anzusiedelnden innenstadtrelevanten Sortimente **Einzelhandelsvorhaben mit solchen Sortimenten gänzlich auszuschließen.**
 2. alle Aufgaben einer ... im Sinne der entsprechenden Landesverordnung für das Verbandsgebiet, insbesondere die Bauaufsicht, sofern die Übertragung dieser staatlichen Aufgaben erreicht werden kann
 3. Grundstückserwerb und -veräußerung einschl. Tausch- und Ausgleichsflächen auch außerhalb des Verbandsgebietes
 4. Errichtung und Unterhalt neuer kommunaler Erschließungsanlagen
 5. Anwerbung und Durchführung von Betriebsansiedlungen einschl. kommunaler Wirtschaftsförderung
 6. Bestandspflege angesiedelter Betriebe
 7. möglichst eigenständige Finanzierung der Verbandsaufgaben und baldmöglichste Erzielung von finanziellen Erträgen für die Verbandsmitglieder
 8. Öffentlichkeitsarbeit im Aufgabenbereich des Zweckverbandes
3. Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und alle dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Rechts, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, gehen auf den Zweckverband über. Solange und soweit der Zweckverband kein eigenes Ortsrecht geschaffen hat, gilt das Ortsrecht des Verbandsmitglieds, in dessen Gemeindegebiet das Grundstück liegt, weiter.

4. Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied und, soweit gesetzlich zulässig, private Dritte mit der Erfüllung von Zweckverbandsaufgaben betrauen.

§ 4

Kooperatives Verhalten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele. Insbesondere stimmen sie ihre Entwicklungsabsichten und Bauleitplanungen in einem über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Maß aufeinander ab und arbeiten in infrastrukturellen Fragen, vor allem im Umfeld des Verbandsgebietes, besonders eng zusammen. Sie nehmen auch besonders Rücksicht auf die Innenstadt ... (siehe Präambel).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

A) Die Verbandsversammlung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem **1. und dem 2.** stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und **fünfzehn** weiteren Verbandsräten, **insgesamt demnach 18 Mitgliedern**
2. Von den **fünfzehn** weiteren Verbandsräten stellt
 die Stadt ... **sieben** Verbandsräte
 die Gemeinde ... **sieben** Verbandsräte, und
 die Gemeinde ... **einen** Verbandsrat.
3. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern dem Vorsitzenden schriftlich benannt.
4. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung

1. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungsort und -zeit und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden verkürzen.
2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
3. Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8 Sitzungen

1. Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen.
2. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
3. An den Sitzungen können teilnehmen:
 1. der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter des Zweckverbandes,
 2. der Vertreter der Aufsichtsbehörde.
4. Der Vorsitzende oder die Versammlung können weitere sachkundige Personen, z.B. Bedienstete der Verbandsmitglieder, zuziehen und gutachtlich hören.

§ 9 Beschlüsse, Wahlen, Niederschrift

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
4. Der Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedürfen Beschlüsse über:

1. die Änderung der Verbandsaufgabe
2. die Änderung der Verpflichtung gem. § 4 Satz 3,
3. Die Änderung des Umlageschlüssels (§ 19 Abs. 2) und der Überschussbeteiligung (§ 19 Abs. 3),
4. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
5. den Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss,
6. die Auflösung des Zweckverbandes.

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

5. Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im Übrigen gelten Art. 34 Abs. 4 Sätze 4 bis 7 KommZG.
6. Beschlüsse und Wahlergebnisse werden in einem Beschlussbuch niedergeschrieben und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Verbandsräte erhalten Abschriften der Niederschrift der öffentlichen Sitzungen, die Verbandsmitglieder auch die der nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 10 Zuständigkeit

1. Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.
2. Die Verbandsversammlung entscheidet in ausschließlicher Zuständigkeit über:
 1. die Errichtung und wesentliche Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Haushaltssatzung,
 3. den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 4. die Bestellung des Geschäftsleiters, des Kassenverwalters und deren Vertreter auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung,
 6. die Feststellung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, die Besetzung und die Auflösung von Ausschüssen,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
3. Die Verbandsversammlung bestimmt durch besonderen Beschluss über die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden und über die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter.

§ 11
Rechtsstellung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch eine gesonderte Satzung geregelt.
3. Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert grundsätzlich sechs Jahre. Sind Verbandsräte Inhaber kommunaler Wahlämter oder Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder, so endet ihr Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihrer kommunalen Amts- oder Wahlzeit.
4. Scheiden bestellte Verbandsräte vorzeitig aus ihrem kommunalen Wahlamt oder aus der Vertretungskörperschaft ihres Verbandsmitglieds aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen.
5. In den Fällen des Abs. 3 und Abs. 4 üben die Verbandsräte und ihre Stellvertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
6. Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat ein Stellvertreter bestellt, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
7. Die Verbandsräte sind zu gewissenhafter Amtserfüllung und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie können durch ihre Verbandsmitglieder angewiesen werden, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

B) Der Verbandsvorsitzende

§ 12
Vorsitzender, Stellvertreter, Amtszeit

1. Der Oberbürgermeister der Stadt ... und der 1. Bürgermeister der Gemeinde ... wechseln sich jeweils nach Ablauf eines Jahres zum 1. Mai in Verbandsvorsitz und **als 1. Stellvertreter** ab. Mit der ersten Amtszeit von dem Entstehen des Zweckverbandes bis zum ersten Wechsel beginnt der Oberbürgermeister.
2. Der 1. stellvertretende Verbandsvorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle im Verbandsvorsitz. Der 1. Bürgermeister der Gemeinde ... vertritt den Verbandsvorsitzenden als 2. Stellvertreter, wenn der 1. Stellvertreter verhindert ist.
3. Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter des Vorsitzenden wird durch deren Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.
4. Der Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden werden im Verhinderungsfalle in der Verbandsversammlung als Verbandsrat durch den Vertreter im kommunalen Wahlamt vertreten, sofern nicht das Verbandsmitglied mit Zustimmung der Betroffenen eine andere Person als Vertreter bestimmt.

§ 13 Zuständigkeit

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
2. Dem Verbandsvorsitzenden können von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss weitere Gegenstände zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.
3. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
4. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes und ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Die Arbeitnehmer des Zweckverbandes werden durch ihn eingestellt und entlassen.

§ 14 Rechtsstellung

1. Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind ehrenamtlich tätig.
2. Für ihre Tätigkeit nach § 13 erhalten der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung wird, wie in § 11 Abs. 2 festgesetzt, durch eine gesonderte Satzung geregelt.

C) Dienstherreneigenschaft; Führung der Geschäfte

§ 15 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16 Geschäftsführung

1. Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle errichten, die den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt. Solange diese Geschäftsstelle nicht errichtet ist oder soweit ihr laufende Verwaltungsgeschäfte nicht übertragen sind, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei der Verwaltung der Verbandsmitglieder bedienen. Für deren diesbezüglichen Aufwand erhält das Verbandsmitglied vom Zweckverband eine Entschädigung, die jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird. Im beiderseitigen Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich.
2. Der Zweckverband kann eigene Bedienstete als Geschäftsleiter und Kassenverwalter bzw. deren Vertreter bestellen. Hierfür können auch geeignete Bedienstete

eines Verbandsmitglieds mit dessen Einverständnis bestimmt werden. Diese erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die durch Beschluss der Versammlung festgelegt wird.

3. Die Versammlung kann dem Geschäftsführer durch Beschluss Zuständigkeiten des Vorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
4. Geschäftsführer und Kassenverwalter nehmen an den Sitzungen der Versammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 18

Haushaltssatzung

1. Vor Beginn eines Rechnungsjahres ist eine Haushaltssatzung aufzustellen.
2. Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der Vorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung über die Haushaltssatzung den Mitgliedern bekannt.
4. Die Haushaltssatzung ist entsprechend Art. 65 GO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und amtlich bekanntzumachen.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs, Umlage, Abführung von Einnahmeüberschüssen

1. Der Zweckverband erhebt in seinem Verbandsgebiet alle zulässigen und möglichen kommunalen Abgaben (einschließlich Steuern) und Einnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften, vertraglichen Vereinbarungen und dem von ihm erlassenen Ortsrecht mit dem Ziel, den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Finanzbedarf damit zu decken und möglichst Überschüsse zugunsten der Mitglieder zu erwirtschaften. Soweit und solange die Abgabenerhebung und Einnahmenbeschaffung nicht unmittelbar durch den Zweckverband erfolgt oder erfolgen kann, führt jedes Mitglied seine Abgaben und Einnahmen für seinen Teil des Verbandsgebietes ohne Anrechnung auf seine evtl. Umlage an den Zweckverband ab.

2. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage. Diese bestimmt sich nach dem Schlüssel:

Stadt ...	Gde. ...	Gde. ...
45 %	45 %	10 %

Sie wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt und den Verbandsmitgliedern baldmöglichst mitgeteilt. Änderungen während eines Haushaltsjahres sind nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich. Die Umlage ist in vier Jahresraten jeweils zu Beginn des Quartals zur Zahlung fällig. Ist die Haushaltssatzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam, können Vorauszahlungen bis zur Höhe von einem Viertel der Vorjahresumlage erhoben werden.

3. Soweit nach dem Ergebnis der Jahresrechnung die Einnahmen des Zweckverbandes seinen notwendigen Finanzbedarf übersteigen, führt er diese Überschüsse an seine Verbandsmitglieder ab. Jedes Verbandsmitglied erhält **den Anteil am Überschuss, der dem Umlageschlüssel (Abs. 2)** entspricht. Die Auszahlung erfolgt spätestens drei Monate nach endgültiger Anerkennung der Jahresrechnung im Sinne des § 21 Abs. 3.

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von dem Kassenverwalter oder dessen Vertreter geführt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21

Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

1. Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres legt der Verbandsvorsitzende die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt ... zur Prüfung und anschließend der Verbandsversammlung zur Feststellung vor.
2. Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
3. Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Rechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes ohne Übergang seiner bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit ist nur unter der Voraussetzung wirksam, dass die Übernahme der Beamten und

Versorgungsempfänger durch einen anderen Dienstherrn geregelt ist und deren bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften gewährleistet bleiben.

2. Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt.
3. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Zeitwert des Anteils der anderen Verbandsmitglieder an diesen Verbandsanlagen zu übernehmen.
4. Sofern die Verbandsmitglieder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Anlagevermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Umlegungsschlüssel im Sinne des § 19 Abs. 2 zu verteilen.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KommZG.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes ... amtlich bekannt gemacht.
2. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

§ 24

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am 01.08.2004. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Anlage: Lageplan des Verbandsgebietes

Ort und Datum

Unterschriften der 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke: ...